

Berlin, 14.01.2021

## Beitragssordnung des Verbandes für Arbeit, Bildung und Integration Berlin/Brandenburg

Gemäß § 5 der Satzung des V-ABI hat die Mitgliederversammlung am 10.12. 2020 zur finanziellen Absicherung der Verbandsarbeit die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Der Beitrag wird **jährlich** erhoben.
2. Grundlage für die Berechnung des Beitrages ist die Anzahl der **Vollzeitäquivalente der beim Mitglied beschäftigten Mitarbeiter\*innen in den für die Verbandsarbeit relevanten Tätigkeitsfeldern**. Berücksichtigt werden die Unternehmensbereiche, die Arbeitsmarktdienstleistungen
  - der Aktivierung und berufliche Eingliederung (§§ 44-47 SGB III),
  - der Berufswahl und Berufsausbildung (§§ 48-55 SGB III),
  - ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III),
  - die außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III),
  - berufliche Weiterbildung (§§ 81-87 SGB III)
  - zur Eingliederung nach Sozialgesetzbuch II § 16 im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII
  - der Durchführung vergleichbare Projekte mit EU-, Bundes- oder Landesförderung erbringen.
3. Als relevante **Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung** gelten Arbeitnehmer\*innen, die als Regie- oder Stammpersonal in allen Zweigen der Sozialversicherung beitragspflichtig beschäftigt sind und ihren Dienstsitz in Berlin oder Brandenburg haben, sowie Honorarkräfte.  
Die Anzahl der Beschäftigten wird zum Stichtag 31.12. des Vorjahres erhoben und kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Über Ausnahmen oder Abweichungen dieser Regelungen beschließt der Vorstand auf Antrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist in **7 Kategorien** gestaffelt, die sich nach der Anzahl der oben definierten beitragsrelevanten Beschäftigten richten. Diese gestalten sich wie folgt:

400 € (bis 5 Beschäftigte)
800 € (6-10 Beschäftigte)
1.300 € (11-15 Beschäftigte)
1.900 € (16-20 Beschäftigte)
2.600 € (21-30 Beschäftigte)
3.400 € (31-40 Beschäftigte)
4.300 € (41 und mehr Beschäftigte)
5. Für neue Mitglieder erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrags **im Eintrittsjahr monatlich anteilig**. Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, besteht Beitragspflicht bis zum 31.12., es sei denn, der Vorstand beschließt anders.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem V-ABI **bis zum 31. Januar des Beitragsjahres die Anzahl der relevanten Beschäftigten mitzuteilen**. Meldet ein Mitglied trotz Nachfrist von vier Wochen die Anzahl der relevanten Beschäftigten nicht nach, wird die Beitragshöhe auf der

Grundlage der Meldung des letzten Jahres erhoben. Auf dieser Basis stellt der V-ABI den Mitgliedern den Jahresbeitrag in Rechnung.

7. Das Mitglied kann im **Ausnahmefall** innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Beitragsbescheides einen Antrag auf Zahlung in zwei Raten an den Vorstand stellen. Die 1. Rate muss dabei mindestens 50 % des Gesamtjahresbetrages betragen und wird nach Genehmigung der Zahlungsweise durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen fällig. Die Restrate wird dann ohne weitere Aufforderung zum 01.07. des Beitragsjahres fällig.